



GEBÜHRENSATZUNG

der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 30. November 2023

(veröffentlicht am 28. Dezember 2023)

unter Berücksichtigung

der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27. November 2024 (veröffentlicht am 20. Dezember 2024)

der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 8. Januar 2025 (veröffentlicht am 29. Januar 2025)

der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 4. Dezember 2025 (veröffentlicht am 18. Dezember 2025)

I. Allgemeine Gebühren	
1. Zweitschrift einer Urkunde	30,00 €
2. Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungen (Fremdentgelte, die im Rahmen der genannten Maßnahme anfallen, sind vom Schuldner gesondert zu tragen)	40,00 €
3. Im Falle des Widerspruchs gegen eine kostenpflichtige Amtshandlung wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG eine Gebühr entsprechend § 15 Abs. 3 VwKostG SH erhoben.	mind. 5,00 €
4. Zwangsgeld bei Nichteinreichung geforderter Unterlagen (Mitgliederverzeichnis)	200,00 € bis 500,00 €
5. Beglaubigungen und sonstige Bescheinigungen für Nichtmitglieder	30,00 €
II. Gebühren für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen für Medizinische Fachangestellte und Operationstechnische Angestellte und der Prüfungen der Aufstiegsfortbildungen	
1.1 Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung	660,00 €
1.2. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem niedergelassenen Pflichtmitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein abgeschlossen wurde	350,00 €
2.1 Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung	320,00 €
2.2 Lehrgangsteilnahme erweiterte überbetriebliche Ausbildung, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem niedergelassenen Pflichtmitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein abgeschlossen wurde	170,00 €
3. Lehrgangsteilnahme überbetriebliche Ausbildung im Rahmen von Einstiegsqualifizierungen	495,00 €
4.1 Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	350,00 €
4.2 Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem niedergelassenen Pflichtmitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein abgeschlossen wurde	190,00 €

5.	Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Medizinische Fachangestellte	75,00 €
6.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 37 ff. Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	350,00 €
7.	Durchführung von Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz für Operationstechnische Angestellte	75,00 €
8.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz für Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung	350,00 €
9.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen für Aufstiegsfortbildungen gemäß § 53 Berufsbildungsgesetz für Fachwirte im Gesundheits- und Sozialwesen	350,00 €
10.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) für Fachwirte im Gesundheits- und Sozialwesen	120,00 €
11.	Durchführung von Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO)	150,00 €
12.	Durchführung von Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen zur Nichtärztlichen Praxisassistentin	140,00 €
13.	Feststellungsverfahren gemäß Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)	1.900 €
III. Gebühren für die Tätigkeit der Ethik-Kommission		
1.	Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG bei monozentrischer Studie	3.000,00 € bis 4.500,00 €
2.	Antragsbearbeitung von Studienanträgen nach AMG oder MPG als beteiligte Ethikkommission	500,00 € bis 900,00 €
3.	Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO	1.300,00 € bis 2.400,00 €
4.	Antragsbearbeitung von sonstigen Studienanträgen, insbesondere nach § 15 BO bei vorliegendem Erstvotum einer nach Landesrecht gebildeten zuständigen Ethikkommission (zweitberatend)	500,00 € bis 900,00 €
5.	Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen nach dem AMG (§ 10 GCP-V) oder MPG (§ 8 MPKPV)	200,00 € bis 1.100,00 €
6.	Antragsbearbeitung nachträglicher Änderungen in anderen Verfahren	200,00 € bis 800,00 €
7.	Bearbeitung sonstiger Mitteilungen/Meldungen, insbesondere nach § 13 GCP-V	100,00 € bis 500,00 €
8.	Aktualisierte Investigator's Brochure je nach Bedarfsaufwand	100,00 € bis 400,00 €
IV. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen		
	Gebühren für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein	50,00 € bis 6.000,00 €
	In Ausnahmefällen können Fortbildungsveranstaltungen unter 50 € angeboten werden.	

V. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen	
1. Gebühr für die Anerkennung einer gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr	100,00 € bis 3.000,00 €
2. Anerkennung einer gebührenfreien, von Dritten unterstützten Veranstaltung	75,00 € bis 200,00 €
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 Fortbildungsstatut	jährlich 1.800,00 €
4. Selbsterfahrungsgruppen/Balintgruppen u.ä.	jährlich 50,00 €
5. Anerkennung von Veranstaltungen Dritter für den Erwerb von Qualifikationen im Rahmen der Weiterbildung bzw. außerhalb der Weiterbildung: 50 % der regulären Teilnehmergebühr	mind. 100,00 €
Fortbildungsbeauftragte der Kreise sind von allen Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen befreit.	
VI. Gebühren im Rahmen der Weiterbildung	
1. Prüfung (§ 14 WBO)	215,00 €
1.1 Erste Prüfung (§ 14 WBO) zur Erlangung der ersten Facharztanerkennung	0,00 €
2. Wiederholungsprüfung (§ 16 WBO)	215,00 €
3. Absage eines abgestimmten Prüfungstermins ohne wichtigen Grund	75,00 €
4. Gebühr für Kursanerkennung (§ 4 Abs. 8 WBO)	50,00 € bis 200,00 €
5. Gebühr für die Bewertung ausländischer Weiterbildungsabschnitte (je Anfrage)	150,00 €
VII. Gebühren im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	
1. Überprüfung der automatischen Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gemäß EU-Richtlinie	
a) für Mitglieder	150,00 €
b) für Nichtmitglieder	300,00 €
2. Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation ohne Eignungs-(Defizit-) bzw. Kenntnis-(Fach-)prüfung	
a) für Mitglieder	400,00 €
b) für Nichtmitglieder	600,00 €
3. Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit Eignungs-(Defizit-) bzw. Kenntnis-(Fach-)prüfung	
a) für Mitglieder	600,00 €
b) für Nichtmitglieder	900,00 €
Die Gebühren für Nichtmitglieder sind bei Antragstellung fällig.	
VIII. Kenntnis- und Defizitprüfungen gemäß § 3 Bundesärzteordnung	
1. Prüfung zur Feststellung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung.	400,00 €
2. Wiederholungsprüfung zur Feststellung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung.	750,00 €

IX. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden, Fachkundenachweisen und Bescheinigungen	
1. Fachkundenachweis ohne Fachgespräch	100,00 €
2. Ausstellung einer Bescheinigung über eine strukturierte curriculäre Fortbildung	40,00 €
3. EU-Konformitätsbescheinigung	40,00 €
4. Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Bezeichnung gemäß Weiterbildungsordnung	40,00 €
X. Gebühren für die Tätigkeit der Ärztlichen Stelle	
1. Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung von Röntgenuntersuchungen	
1.1. Prüfung pro Röntgengerät	750 € bis 2.200 €
1.2. Prüfung für die Mitnutzung pro Röntgengerät	100 € bis 1.000 €
1.3. Nachprüfung pro Röntgengerät	100 € bis 2.200 €
1.4. Prüfung des teleradiologischen Betriebes pro Röntgengerät	100 € bis 400 €
2. Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie	
2.1. Prüfung pro Bestrahlungsgerät	2.000 € bis 4.000 €
2.2. Prüfung je Röntgentherapiegerät	500 € bis 1.000 €
2.3. Prüfung für die Mitnutzung von Geräten	1.000 € bis 3.000 €
2.4. Prüfung des medizinischen Abschnittes ohne Gerätebeteiligung	300 € bis 1.000 €
2.5. Prüfung pro Röntgengerät, alleinige Nutzung in der Strahlentherapie	750 € bis 2.000 €
2.6. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	1.000 € bis 3.000 €
3. Ärztliche Stelle in der Nuklearmedizin	
3.1. Prüfung pro Untersuchungsgerät	800 € bis 2.000 €
3.2. Prüfung pro Messgerät	40 € bis 400 €
3.3. Prüfung für die Mitnutzung von Geräten	500 € bis 1.000 €
3.4. Prüfung des medizinischen Abschnittes ohne Gerätebeteiligung	300 € bis 1.000 €
3.5. Prüfung pro Röntgengerät, alleinige Nutzung in der Nuklearmedizin	750 € bis 2.000 €
3.6. Prüfung der Radiopharmazie/Heißlabor	50 € bis 500 €
3.7. Nachprüfung – med. oder techn. Abschnitt	300 €

	bis 1.000 €
4. Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung – allgemeine Gebühren	
4.1. Gebühr für die Bearbeitung der Mitteilung nach § 129 StrSchV	50 € bis 200 €
4.2. Gebühr für die Anforderung von Prüfunterlagen	50 € bis 200 €
4.3. Prüfung pro Bildwiedergabegerät	70 €
4.4. Gebühr für eine fachliche Bewertung	50 € bis 3.000 €
4.5. Anreisepauschale	500 € bis 1.000 €
XI. Qualitätssicherung Hämotherapie	
Gebühr im Rahmen der Hämotherapie	
a) für Mitglieder	0,00 €
b) für Nichtmitglieder	250,00 €
XII. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Absatz 3 Transplantationsgesetz	
1. Mit Anhörung (SpenderIn/PatientIn) pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	350,00 €
2. Ohne Anhörung (SpenderIn/PatientIn) pro Fall zuzüglich der Kosten für ein psychologisches Gutachten	275,00 €
XIII. Qualitätssicherung	
QS Repromed, Datenmeldungen der IVF-Zentren je gemeldetem Datensatz (pro begonnener Behandlung)	2,00 € bis 5,00 €
XIV. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gemäß § 121 a SGB V	
1. Antragsgebühr	500,00 €
2. prüfungspflichtige Änderungsanzeige	150,00 €
XV. Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein	
1. Verwaltungsgebühr für Verfahrensbeteiligte nach § 4 Absatz 1b der Schlichtungsordnung je Schlichtungsverfahren Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe und / oder Fälligkeit der Gebühr.	550,00 €
2. Die Kosten für externe Gutachten tragen die Verfahrensbeteiligten nach § 4 Absatz 1b der Schlichtungsordnung. Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe und / oder Fälligkeit der Kosten.	
XVI. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Dezember 2021 außer Kraft.	